

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Orb



Veröffentlicht auf der Internetseite der Stadt Bad Orb am 31.07.2021

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 und Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S 915) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. I S.381) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Orb in der Sitzung vom 23.06.2021 für den Friedhof der Stadt Bad Orb folgende

1. Änderungssatzung zur Friedhofsordnung der Stadt Bad Orb

beschlossen:

§ 23 Formen der Aschenbeisetzung

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - f) pflegefreie Gemeinschaftsgrabanlagen

§ 28 a Pflegefreie Gemeinschaftsgrabanlagen für Urnenbestattungen

- (1) Pflegefreie Gemeinschaftsgrabanlagen dienen der Beisetzung einer Vielzahl von Urnen verschiedener Verstorbener in einer einheitlich gestalteten Anlage, die von der Friedhofsverwaltung bestimmt, sowie in deren Verantwortung gepflegt und unterhalten wird.
- (2) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 20 Jahren verliehen. Eine Verlängerung ist mit dem Ablauf der letzten Bestattung in der jeweiligen Gemeinschaftsgrabanlage möglich.

- (3) Bei und nach der Beisetzung einer Urne in einer Gemeinschaftsgrabanlage wird die Beisetzungsstelle nicht durch einen Hügel, Einfassung oder sonstige Gestaltung als Einzel- oder Doppelgrabstätte kenntlich gemacht. Bei den Urnengemeinschaftsgrabanlagen im Friedhofsbereich unterhalb der Friedhofshalle („alter Friedhof“) können auf Steinplatten innerhalb des Grabfeldes Blumen und Gestecke abgelegt werden. Bei den Urnengemeinschaftsgrabanlagen im Friedhofsbereich oberhalb („neuer Friedhof“) der Friedhofshalle können Blumen und Gestecke auf die dafür vorgesehenen Flächen in der Nähe der Anlagen abgelegt werden.
- (4) Bei den Urnengemeinschaftsgrabanlagen im Friedhofsbereich unterhalb der Friedhofshalle, können auf den jeweils vorhandenen Gedenkskulpturen Vor- und Nachname, sowie Geburts- und Sterbejahr in einer bronzefarbenen Schrift, die von der Friedhofsverwaltung vorgegeben ist, angebracht werden. Bei den Urnengemeinschaftsgrabanlagen im Friedhofsbereich oberhalb der Friedhofshalle können Namenstafeln, die von der Friedhofsverwaltung vorgegeben werden, mit Vor- und Nachnamen, sowie Geburts- und Sterbedaten beschriftet werden. Diese Namenstafeln werden an der Einfassung der Anlagen angebracht. Die jeweilige Kennzeichnung erfolgt durch den Nutzungsberechtigten.
- (5) Die Gestaltung, Pflege, Unterhaltung und sonstige Bewirtschaftung obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragten Dritten. Eine individuelle Mitgestaltung ist nicht zulässig. Das Abräumen von Blumen und Gestecken auf den in Absatz 3 dafür vorgesehenen Flächen kann von der Friedhofsverwaltung in angemessenen Zeitabständen ohne Vorankündigung vorgenommen werden. Es besteht kein Anspruch auf Wertausgleich oder Rückgabe der geräumten Gegenstände.

§ 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

DER MAGISTRAT DER STADT BAD ORB

Bad Orb, 24.06.2021

Roland Weiß
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Bad Orb am 31.07.2021 auf der Internetseite der Stadt Bad Orb öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderungssatzung liegt in der Zeit vom 31.07.2021 bis einschließlich 10.08.2021 während der allgemeinen Dienststunden in Zimmer Nr. 0.06 des Rathauses, Frankfurter Straße 2, Bad Orb, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Stadt Bad Orb
-Kurstadt im Spessart-